Informationen über die Auswirkungen von Schienenanlagen im öffentlichen Verkehrsraum im Erschließungsbeitragsrecht

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen regelt das Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung.

Aus dem Stadtbahnausbau direkt ergeben sich keine Erschließungsbeitragspflichten für die Anlieger.

Nur dann, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dem Stadtbahnausbau der Neubau einer bisher nicht vorhandenen oder nicht komplett ausgebauten Straße (oder eines Weges oder eines Platzes) als Begleitmaßnahme sinnvoll ist, können dadurch Erschließungsbeitrags-pflichten ausgelöst werden.

Die Kosten des Gleisbaus fließen aber in keinem Fall in die Beitragsberechnungen ein.